

§ 5 ModistAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Modisten/zur Modistin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
7. Umgang mit Kunden,
8. Handhaben und Warten von Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen,
9. Entwickeln und Gestalten von Modellentwürfen,
10. Herstellen von Filz- und Strohhüten,
11. Herstellen von Kopfbedeckungen aus anderen Materialien,
12. Ausgestalten von Kopfbedeckungen,
13. Herstellen von Unterformen,
14. Kopieren von Kopfbedeckungen,
15. Aufarbeiten und Ändern von Kopfbedeckungen,
16. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 5 ModistAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ModistAusbV/5>